



Sonderrichtlinien bei Nutzung von Leihfahrzeugen für die Brauchtumsveranstaltung Veilchendienstagszoch Pulheim

1. Die nachfolgend aufgeführten Vorgaben sind bei Leihfahrzeugen von der jeweiligen Zuggruppe zu beachten.
2. Für die ordnungsgemäße Ausführung ist der Gruppenleiter der Zuggruppe und der Fahrer des Fahrzeuges verantwortlich
3. Wird ein Fahrzeug (Kastenwagen Spinter oder ähnliches Fahrzeug / Lkw unabhängig von der Tonnanzahl) bei einem Fahrzeugverleih (Sixt o.ä), einem Gewerbebetrieb oder einer Privatperson für die Nutzung im Karnevalszug ausgeliehen, so ist der Fahrzeuggeber über diese Art Nutzung **ausdrücklich und im Detail** zu informieren.
4. Der Fahrzeughalter sollte dazu sein Einverständnis erklären, weil es ansonsten im Schadensfall zu Problemen bei der Abwicklung des Schadens mit der Fahrzeughalter-Haftpflichtversicherung kommen kann.
5. Sollte diese nicht für den Schaden eintreten, kann der Ausleiher persönlich oder die Zuggruppe für die auftretenden Schäden haftbar gemacht werden.
6. Die Zuggruppe verpflichtet den Fahrer des Leihfahrzeuges keinen Alkohol vor und während der Veranstaltung zu konsumieren.
7. Der Fahrer hat seine Fahrweise den Gegebenheiten anzupassen. Ruckartiges und schnelles Anfahren ist verboten.
8. Fahrzeuge dieser Art sind in keiner Weise für den Personentransport zugelassen. Daher ist der Aufenthalt von Personen in einem Kastenwagen oder auf der Ladefläche verboten.
9. Bei den Brauchtumsveranstaltungen / Karnevalszügen werden diese Fahrzeuge als Bagagewagen genutzt.
10. In einem Kastenwagen darf sich nur eine Ausgabeperson befinden. Die Ausgabe darf nur stattfinden, wenn das Fahrzeug steht.
- 11. Bei ständig offenen Ladetüren ist die Ladefläche nach hinten durch eine Klemmstange für Transport- und Ladungssicherung in Höhe von 1,10 m zu sichern.**
- 12. Bei offenen Ladeflächen ist die Fläche nach allen Seiten durch einen umlaufenden Handlauf in Höhe von 1,10 m zu sichern.**
13. Auch hier darf die Fläche nicht für den Personentransport genutzt werden. Ausschließlich Beschallungsanlagen und Wurfmaterial dürfen auf der Fläche gelagert werden und von einer Person (siehe Punkt 10.) Wurfmaterialausgaben getätigt werden

Die o.g. Richtlinien haben sowohl der Leiter der Zuggruppe sowie der Fahrer des Fahrzeuges zur Kenntnis genommen und dokumentieren dies mit nachfolgender Unterschrift

Pulheim, den

Zuggruppe:

Leiter der Zuggruppe

Fahrzeugführer

.....
Druckschrift

.....
Unterschrift

.....
Druckschrift

.....
Unterschrift